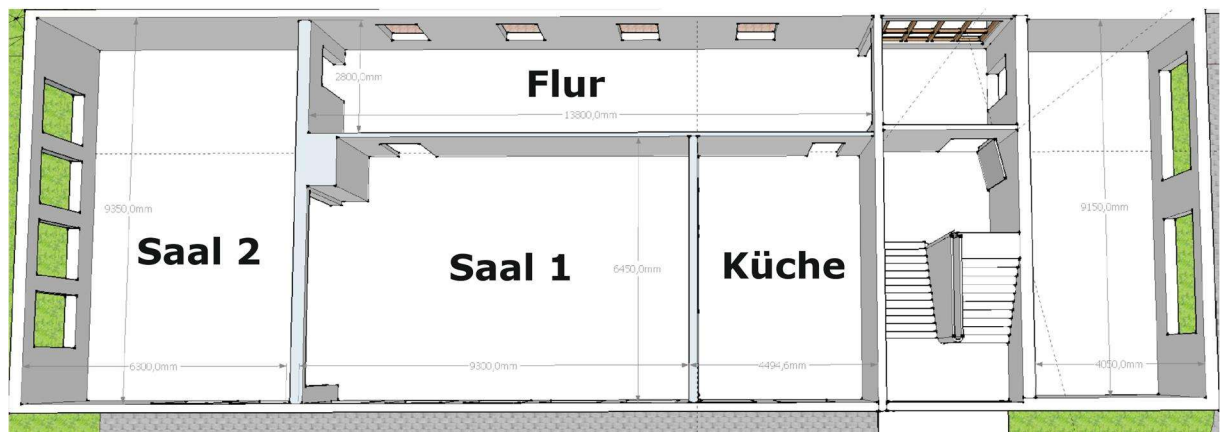


Corona-Hygienekonzept für das Dorfgemeinschaftshaus der Gemeinde Heyen

aufgrund der aktuellen Verordnungen und Auslegungshinweise des Landes Niedersachsen zur Eindämmung der Coronapandemie.

1. Das Betreten des Dorfgemeinschaftshauses Heyen bei Krankheitssymptomen wie Fieber oder Husten ist untersagt.
2. Beim Betreten des Dorfgemeinschaftshauses Heyen sind als erste Maßnahme die Hände zu desinfizieren; entsprechende Mittel sind vom Veranstalter bereitzustellen.
3. Händeschütteln ist untersagt.
4. Unter Einhaltung der Mindestabstandsregelung und der Alltagsmaskenpflicht ist folgende maximale Anzahl erlaubt:



- | | |
|-----------------------------------|-----------------------------|
| a. Nutzung Saal 1 ohne Küche | max. 30 Personen |
| b. Nutzung Saal 1 mit Küche | max. 35 Personen |
| c. Nutzung Saal 2 ohne Küche | max. 20 Personen |
| d. Nutzung Saal 1 und 2 mit Küche | max. 55 Personen |
| e. Mitnutzung Flurbereich | max. 10 Personen zusätzlich |
| f. Dachgeschoss | max. 5 Personen |

5. Der Mindestabstand zu anderen Personen von mindestens 1,5 m muss durchgängig eingehalten werden. In diesem Fall entfällt die Maskenpflicht.
6. Die Tische und Stühle werden mit entsprechendem Abstand positioniert, so dass der Mindestabstand auf jeden Fall gewährleistet ist.
7. Die Toiletten stehen zur Verfügung, aber es darf sich immer nur eine Person in diesen aufhalten. Es sind ausschließlich Einweg-Papierhandtücher zu verwenden.
8. Versammlungen von Vereinen sind nur gestattet, wenn es die maximale zulässige Höchstzahl der Räume erlaubt. Die Versammlungen sind beim Bürgermeister mit jeweils zu erwartender Höchstzahl an Teilnehmern anzumelden. Der Verzehr von Speisen und Getränken nur unter Wahrung der jeweils behördlich vorgegebenen Hygiene- und Abstandsregeln gestattet.



9. Es sind Teilnehmerlisten zu führen, in die alle anwesenden Personen erfasst werden. Die Liste muss Vor- und Zunamen, vollständige Anschrift mit Wohnort, Straße und Hausnummer und eine Telefonnummer der gewöhnlichen Erreichbarkeit enthalten. Diese Teilnehmerlisten sind mindestens vier Wochen aufzubewahren und auf Anforderung dem Landkreis Holzminden (Gesundheitsamt) zur Verfügung zu stellen.
10. Als Corona-Beauftragter zur Sicherstellung der Einhaltung aller Vorschriften fungiert der Vorsitzende des Vereins bzw. der Übungsleiter der Nutzergruppen. Der Corona-Beauftragte soll darauf achten und überprüfen, dass
 - a. am Eingang allgemeine Hinweise (z. B. Abstandsregel, Verhaltensregeln, kein Händeschütteln, Hinweis auf Hygieneregeln) aufgehängt sind
 - b. die Räume ausreichend und regelmäßig gelüftet werden
 - c. auf den Toiletten die Hygienevorschriften hängen
 - d. die Personenabstände eingehalten werden
 - e. die notwendigen Desinfektionsmittel bereitgestellt und benutzt werden
 - f. Der Corona-Beauftragte muss nicht ständig vor Ort sein. Er soll aber, sofern notwendig, die Nutzer vor Ort auf die Einhaltung der Regeln hinweisen.
11. Für den Übungs-, und Probenbetrieb der Sparten: Sport, Musik und Tanz ist der Gemeinde Heyen ein mit dem Gesundheitsamt des Landkreises Holzminden abgestimmtes Hygienekonzept vorzulegen. Die Nutzung ist nur nach dieser Abstimmung und unter Einhaltung der jeweils aktuellen Verordnungen und Auslegungshinweise des Landes Niedersachsen zur Eindämmung der Coronapandemie, möglich.
12. Die Durchführung privater Feierlichkeiten ist bis auf Weiteres untersagt.
13. Diese Regelung gilt ab sofort.
14. Dieses Hygienekonzept kann jederzeit der aktuellen Pandemielage angepasst werden.

Heyen, 20.10.2020

Rat der Gemeinde Heyen

(M. Zieseniß)

Bürgermeister